

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen  
in der Großen Kreisstadt Löbau und den Ortsteilen  
(Grünanlagensatzung)**

**INHALT:**

- § 1 Begriffsbestimmung/Geltungsbereich
- § 2 Recht auf Benutzung
- § 3 Verhalten in öffentlichen Grünanlagen
- § 4 Benutzungsausnahmen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Großen Kreisstadt Löbau und den Ortsteilen (Grünanlagensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 i.V. mit § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau am 02.04.2009 mit Beschluss-Nr. 09/2009/SR folgende Grünanlagensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung/Geltungsbereich**

- (1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle zugänglichen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen sowie ökologische, kulturelle und soziale Aufgaben erfüllen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung.

Zu den Grünanlagen gehören insbesondere:

1. Park- und Grünanlagen,
  2. Kinderspielanlagen,
  3. Bolzplätze,
  4. Straßenbegleitgrün,
  5. künstlich geschaffene Wasserflächen sowie Brunnen im öffentlichen Raum, die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind.
- (2) Anlageneinrichtungen im Sinne des Absatzes (1) sind:
1. alle Wege, Pflanzungen und Gegenstände, insbesondere die der Funktionalität, Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune u.a.
  2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen, Tische, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente.

### **§ 2**

#### **Recht auf Benutzung**

- (1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen so zu nutzen, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und deren Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherungspflicht bleibt davon unberührt. Eine Verpflichtung der Stadt Löbau zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Anlagen besteht nicht.
- (3) Für Anlagen oder Anlagenteile können Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder –zeiten festgelegt und die Benutzung durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Nutzungseinschränkungen können weiterhin aus gartenpflegerischen Gründen oder wegen der Erteilung von Nutzungsausnahmen erfolgen.

### **§ 3**

#### **Verhalten in öffentlichen Grünanlagen**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass Anpflanzungen, Einrichtungen und Ausstattungen nicht beschädigt sowie andere Anlagenbesucher nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt werden.
- (2) Naturbelassene oder extensiv gepflegte Flächen, wie z.B. Teile in Parkanlagen, Uferstreifen oder anderen Grünflächen sind ökologisch wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Benutzung dieser Flächen muss mit Hinblick auf den Naturschutz mit besonderer Vorsicht erfolgen.
- (3) Beim Befahren der Wege mit Fahrrädern, Skatern, Rollerblades oder sonstigen Sportgeräten ist auf andere Anlagenbesucher Rücksicht zu nehmen. Die Fußgänger und Bürger mit Behindertenfahrzeugen genießen Vorrang.
- (4) In öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  1. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen oder zu verändern,
  2. Anlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
  3. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen einschließlich Anhängern, außer Behindertenfahrzeugen,.
  4. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen und Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
  5. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen,
  6. ohne Nutzungserlaubnis nach § 4 Hausmüll- und Wertstoffcontainer aufzustellen,
  7. außerhalb zugelassener Grillplätze Koch- und Grillfeuer abzubrennen,
  8. gewerbliche Tätigkeiten zu betreiben,
  9. zu reiten,
  10. Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräte zu benutzen,
  11. das Zelten und Campieren mit oder ohne Wohnwagen,
  12. Zier- und Springbrunnen sowie andere Wasserbecken zu betreten, darin zu baden oder diese zu verunreinigen,
  13. Eisflächen zu betreten.
- (5) In entsprechend ausgewiesenen Grünanlagen dürfen Hunde nicht frei umherlaufen. Hierzu wird auf die Regelung zur Tierhaltung und Verunreinigung durch Tiere in der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Löbau verwiesen.

### **§ 4**

#### **Sondernutzung von Grünanlagen, Ausnahmen**

- (1) Die weitere Nutzung der öffentlichen Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 dieser Satzung hinaus bedarf der Erlaubnis durch die Große Kreisstadt Löbau. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Große Kreisstadt Löbau eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Satzung erteilen.

## § 5 Beseitigungspflicht

- (1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Falls der Verursacher nicht unverzüglich den vorherigen oder ordentlichen Zustand herstellt, wird die Wiederherstellung durch die Stadt auf seine Kosten veranlasst.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anforderungen der Stadt zuwiderhandelt, wie insbesondere:
1. entgegen § 3 Abs. (4) Ziffer 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd benutzt, verunreinigt oder verändert,
  2. entgegen § 3 Abs. (4) Ziffer 2 Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
  3. entgegen § 3 Abs. (4) Ziffer 3 das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen einschließlich Anhängern, außer Behindertenfahrzeugen,.
  4. entgegen § 3 Abs. (4) Ziffer 4 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeit aufhält sowie Einfriedungen und Sperrren überklettert oder beseitigt,
  5. entgegen § 3 Abs. (4) Ziffer 5 Gegenstände ablagert, aufstellt oder anbringt,
  6. entgegen § 3 Abs. (4) Ziffer 6 Hausmüll- und Wertstoffcontainer abstellt,
  7. entgegen § 3 Abs. (4) Ziffer 7 außerhalb zugelassener Grillplätze Koch- und Grillfeuer abbrennt,
  8. entgegen § 3 Abs. (4) Ziffer 8 gewerbliche Tätigkeit betreibt,
  9. entgegen § 3 Abs. (4) Ziffer 9 reitet,
  10. entgegen § 3 Abs. (4) Ziffer 10 Schleuder-, Wurf- und Schießgeräte benutzt
  11. entgegen § 3 Abs. (4) Ziffer 11 mit oder ohne Wohnwagen zeltet oder campiert,
  12. entgegen § 3 Abs. (4) Ziffer 12 Zier- und Springbrunnen oder andere Wasserbecken betrifft, darin badet oder diese verunreinigt,
  13. entgegen § 3 Abs. (4) Ziffer 13 Eisflächen betritt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro geahndet. Bei einer fahrlässigen Zuwiderhandlung kann die Geldbuße mit höchstens fünfhundert Euro geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

ausgefertigt am:  
Löbau, den 03.04.2009

Buchholz  
Oberbürgermeister

(Siegel)